

Anlage 1

zur Richtlinie zur Förderung projektbezogener Maßnahmen der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse im Rahmen eines forstlichen Förderprogramms (FORSTZUSR 2019)

Maßnahme	Nr. der FORST-ZUSR 2019	Förderhöchstsätze¹
Zuwendungsfähige Investitionen der FZus	2.1	
Beschaffung von Maschinen und Geräten	2.1.1	40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben
Errichtung von Betriebsgebäuden und Anlagen	2.1.2	40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben
Anlage von Holzlager- und Aufarbeitungsplätzen	2.1.3	40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben
Erstmalige Investitionen in EDV-Anlagen und Software	2.1.4	40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben

¹ Die angegebenen Förder- bzw. Zuschlagssätze sind Höchstsätze („bis zu“).

Projekte für Forstbetriebsgemeinschaften	2.2									
Entgeltliche vertragliche Übernahme der treuhänderischen Verwaltung von Mitgliedsflächen	2.2.1									
Einfacher Waldbewirtschaftungsvertrag	2.2.1.1	200 Euro pro Vertrag und Kalenderjahr								
Umfassender Waldpflegevertrag	2.2.1.2	Der Grundfördersatz ist abhängig von der Größe der Waldpflegevertragsfläche:								
		<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 50%;">Fläche in Hektar</th> <th style="width: 50%;">Grundfördersatz</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">0,10 bis 2,00</td> <td>200 Euro pro Vertrag und vollem Kalenderjahr</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">2,01 bis 200,00</td> <td>degressiv fallender Fördersatz, beginnend bei 200 Euro pro Hektar und vollem Kalenderjahr</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">ab 200,01</td> <td>entsprechende Verträge werden nicht gefördert</td> </tr> </tbody> </table>	Fläche in Hektar	Grundfördersatz	0,10 bis 2,00	200 Euro pro Vertrag und vollem Kalenderjahr	2,01 bis 200,00	degressiv fallender Fördersatz, beginnend bei 200 Euro pro Hektar und vollem Kalenderjahr	ab 200,01	entsprechende Verträge werden nicht gefördert
		Fläche in Hektar	Grundfördersatz							
		0,10 bis 2,00	200 Euro pro Vertrag und vollem Kalenderjahr							
		2,01 bis 200,00	degressiv fallender Fördersatz, beginnend bei 200 Euro pro Hektar und vollem Kalenderjahr							
ab 200,01	entsprechende Verträge werden nicht gefördert									

Umfassender Waldpflegevertrag	2.2.1.2	Zusätzlich wird ein Zuschlag in Abhängigkeit vom Grad der Parzellierung gewährt:	
		Durchschnittliche Parzellengröße des Vertrages in Hektar	Höhe des Zuschlages
		bis 0,50	200 %
		0,51 bis 0,75	100 %
		0,76 bis 1,00	50 %
		ab 1,01	0 %
		Als Einstiegsprämie für umfassende Waldpflegeverträge mit einer Vertragsfläche unter 5 Hektar wird eine Einmalzahlung von 300 Euro pro Vertrag gewährt.	
Überbetriebliche Zusammenfassung des Holzangebotes	2.2.2	Als Grundfördersatz kommen maximal 0,60 Euro pro Festmeter zur Auszahlung (Anlage 2 beachten)	
Strukturabhängige Zu- und Abschläge auf den Grundfördersatz	2.2.2.1	In Abhängigkeit von der Gesamtvermarktungsmenge im Kalenderjahr werden die vermarktenden Mitglieder und deren Vermarktungsmengen Größenkategorien zugeordnet. Die Zuschläge bzw. Abschläge werden für die Gesamtvermarktungssummen des FZus je Größenkategorie wirksam:	
		Maximale Vermarktungsmenge in Festmeter je Mitglied im Kalenderjahr	Zuschlag/Abschlag
		1 bis 50	+ 400 %
		50,01 bis 100	+ 100 %
		100,01 bis 200	+ 25 %
		200,01 bis 1.000	+/- 0 %
		ab 1.000,01	- 20 %

Baumartenabhängige Zu- und Abschläge auf den Grundfördersatz	2.2.2.2	Die Zuschläge werden für die Gesamtvermarktungssummen des FZus je Baumartengruppe wirksam:	
		Baumartengruppe	Zuschlag
		Laubholz	250 %
		Kiefer/sonstiges Nadelholz	100 %
		Fichte	0 %
Submissionen und Versteigerungen	2.2.3	21 Euro pro Festmeter für Einzelstämme sowie 4,50 Euro pro Festmeter für Wertholzlose	
Aus- und Fortbildung der Beschäftigten und Funktionsträger	2.2.4	120 Euro pro Lehrgangstag	
Mitgliederinformation und -mobilisierung	2.2.5		
	2.2.5.1	3,50 Euro pro ordentlichem Mitglied und Kalenderjahr sowie 1.000 Euro je über die Mindestanforderungen hinaus erschienenem und zuwendungsfähigem Druckerzeugnis	
	2.2.5.2	1,20 Euro pro ordentlichem Mitglied und Kalenderjahr	
	2.2.5.3	6,00 Euro pro ordentlichem Mitglied und Kalenderjahr sowie 650 Euro für jede über die Mindestanforderungen hinaus durchgeführte und zuwendungsfähige Informationsveranstaltung bzw. Fortbildungsmaßnahme	
Organisation und Betrieb von Informationsständen	2.2.6	650 Euro für den jeweils ersten Veranstaltungstag 300 Euro für jeden weiteren Veranstaltungstag	

Qualitätssicherung bei der Pflanz- und Saatgutbeschaffung	2.2.7	25 Euro je Beschaffungsvorgang und beteiligtem ordentlichen Mitglied 19 Euro Zertifizierungszuschlag	
Mitwirkung bei der praxisbezogenen Ausbildung des forstlichen Nachwuchses	2.2.8	100 Euro je Ausbildungstag	
Informationsveranstaltungen für an der Waldbewirtschaftung interessierte Bürgerinnen und Bürger	2.2.9	250 Euro je Informationsveranstaltung	
Projekte der Forstwirtschaftlichen Vereinigungen	2.3		
Koordinierung und Durchführung des überregionalen Holzabsatzes	2.3.1		
Fördersatz	2.3.1.1	Der Fördersatz pro volle 1.000 Festmeter vermarkteten Holzes beträgt bei Vermarktung ohne eigenes forstfachlich ausgebildetes Personal 100 Euro	
	2.3.1.2	Der Fördersatz pro volle 1.000 Festmeter vermarkteten Holzes beträgt bei Vermarktung mit eigenem forstfachlich ausgebildetem Personal 150 Euro	
Baumartenabhängige Zuschläge	2.3.1.3	Baumartengruppe	Zuschlag
		Laubholz	250 %
		Kiefer/sonstiges Nadelholz	100 %
		Fichte	0 %

Informations- und Fortbildungsprogramme für Funktionsträger der FBG	2.3.2	850 Euro pro Veranstaltung	
Aus- und Fortbildung der Beschäftigten und Funktionsträger	2.3.3	120 Euro pro Lehrgangstag	
Organisation und Betrieb von Informationsständen	2.3.4	650 Euro für den jeweils ersten Veranstaltungstag 300 Euro für jeden weiteren Veranstaltungstag	
Mitgliederinformation und Interessensvertretung über digitale Medien	2.3.5	1.500 Euro pro Kalenderjahr	
Strukturverbessernde Einzelprojekte der FBG	2.4.	Förderstufe 1:	33 Euro pro teilnehmender Waldbesitzerin oder pro teilnehmendem Waldbesitzer bzw. ordentlichem Mitglied
		Förderstufe 2:	100 Euro pro beratenem ordentlichen Mitglied
		Förderstufe 3:	250 Euro pro ordentlichem Mitglied, für den der Zusammenschluss im Rahmen der Maßnahmenträgerschaft tätig geworden ist